

Kurzarbeitergeld für Grenzgänger aus der Region „Grand Est“

1. Grundsatz der Bezugsberechtigung für Grenzgänger

Dem Grunde nach können auch Arbeitnehmer/innen aus Grenzregionen, die zur Arbeit nach Deutschland pendeln, Kurzarbeitergeld (KUG) beanspruchen.

2. Voraussetzung für die Bezugsberechtigung von Grenzgängern

Voraussetzung ist allerdings, dass ihnen der Grenzübertritt rechtlich und faktisch möglich ist.

Entscheidend ist hierfür der Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit, d.h. ein Anspruch auf KUG besteht weiterhin auch dann, wenn es nach der Einführung der Kurzarbeit zu einer Grenzschließung oder Quarantänemaßnahme kommt.

3. Auswirkungen auf die Grenzgänger aus der Region „Grand Est“

Die Bundesagentur für Arbeit hat zu dieser Frage ihre Haltung geändert bzw. präzisiert.

- a) Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit war unter der FAQ-Rubrik „*Können „Grenzgänger“ Kurzarbeitergeld erhalten?*“ noch in der Fassung vom 02.04.2020 Folgendes zu lesen:

„Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht, wenn Arbeitnehmer/innen nicht mehr ihren Arbeitsplatz erreichen können, weil sie in Quarantäne sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sie aus einem Risikogebiet, wie z.B. der französischen Grenzregion Grand Est, stammen. Auch die Fallgestaltung der generellen Grenzschließung fielen unter diese Regelung.“

- b) Der generelle Ausschluss von Grenzgängern aus der französischen Region „Grand Est“ wird nunmehr (Stand: spätestens ab dem 04.04.2020) nicht mehr vertreten. Die Bundesagentur für Arbeit hat somit ihre Haltung geändert bzw. zumindest präzisiert.

Danach besteht eine Bezugsberechtigung für Grenzgänger unter folgenden Voraussetzungen bzw. nach den nachfolgenden Grundsätzen:

- Im Betrieb des deutschen Arbeitgebers wird wegen einer behördlichen Anordnung oder fehlender Auslastung gar nicht mehr oder nicht mehr voll gearbeitet;
- Grenzgänger sind von dem Arbeitsausfall im Betrieb betroffen und können/dürfen ihren Arbeitsplatz weiter erreichen;
- Bezugsberechtigung der Grenzgänger bleibt bestehen, auch wenn es nach der Einführung der Kurzarbeit zu einer Grenzschießung oder Quarantänemaßnahmen kommt, von der die Grenzgänger betroffen sind;
- Kein Anspruch auf KUG besteht hingegen für die Grenzgänger, wenn die Kurzarbeit erst nach der Grenzschießung oder Quarantänemaßnahme eingeführt worden ist.

Im Einzelnen heißt es unter der FAQ-Rubrik „Können „Grenzgänger“ Kurzarbeitergeld erhalten?“ auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (Stand: spätestens ab dem 04.04.2020) wie folgt:

„Dem Grunde nach können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Grenzregionen, die zur Arbeit nach Deutschland pendeln, Kurzarbeitergeld bekommen.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist daran geknüpft, dass in dem Betrieb des deutschen Arbeitgebers wegen einer behördlichen Anordnung oder fehlender Auslastung gar nicht mehr oder nicht mehr voll gearbeitet werden kann. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grenzgänger sind, von dem Arbeitsausfall im Betrieb betroffen und können/dürfen sie zu diesem Zeitpunkt weiter ihren Arbeitsplatz erreichen, bekommen sie für die ausgefallene Arbeitszeit Kurzarbeitergeld. Auch dann, wenn es nach Einführung der Kurzarbeit zu einer Grenzschießung oder Quarantänemaßnahme kommt, die sich gegen sie richtet.

Anders verhält es sich, wenn in dem Betrieb bisher keine Kurzarbeit eingeführt ist. In diesem Fall bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch solche, die keine Grenzgänger sind), die ihren Arbeitsplatz – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr erreichen und damit ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen können, kein Kurzarbeitergeld.

Das Gleiche gilt, wenn die Kurzarbeit erst nach der Grenzschießung eingeführt wurde. Denn in diesen Fällen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verfügbar, vergleichbar den Personen, die Krankengeld beziehen oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Kurzarbeitergeld bekommen in diesem Fall also nur diejenigen, die weiterhin den Arbeitsplatz erreichen könnten und allein aus betrieblichen Gründen in Kurzarbeit gehen müssen.“

4. Französische Rechtslage nach dem Dekret Nr. 2020-293 vom 23.03.2020

- a) Dienstfahrten sowie Fahrten von Wohnstätte zum Arbeitsplatz (und zurück), die auf dem französischen Staatsgebiet erfolgen, sind gemäß Art. 3 des Dekrets vom 23.03.2020 nur dann zulässig, wenn sie für die Berufsausübung unerlässlich sind, d.h. weder durch Home Office (*télétravail*) erledigt noch zeitlich aufgeschoben werden können.
- b) Es wird somit auch im Hinblick auf die Bezugsberechtigung von KUG für Grenzgänger im Einzelfall darauf ankommen, ob die Grenzüberquerung für die Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen im deutschen Betrieb nach den o.g. Kriterien unerlässlich ist, da ansonsten für den Grenzgänger eine rechtliche Unmöglichkeit besteht, die Grenze nach Deutschland zu überqueren.
- c) Grenzgänger müssen - wie sonstige Berufstätige auch - für Dienstfahrten sowie Fahrten von Wohnstätte zum Arbeitsplatz (und zurück), die auf dem französischen Staatsgebiet erfolgen, eine entsprechende Bescheinigung (in der jeweils aktuellen Fassung: derzeit vom 25.03.2020) mit sich führen:
- Bei Arbeitnehmern/innen ist es der sog. „*Justificatif de déplacement professionnelle*“, der vom (ggf. auch deutschen) Arbeitgeber zu unterschreiben ist (vgl. **Anlage 1**)
 - Bei Nicht-Arbeitnehmern/innen (z.B. Selbständigen) ist es die allgemeine Bescheinigung in Form der sog. „*Attestation de déplacement dérogatoire*“ (vgl. **Anlage 2**)

5. Besonderheiten bei der Berechnung des KUG für Grenzgänger

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger erfolgt über das Antragsformular Kug 107. Aufgrund der steuerlichen Besonderheiten wird bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes von Grenzgängern grundsätzlich die Steuerklasse I zu Grunde gelegt. Beträgt der Arbeitslohn des Ehegatten des Grenzgängers weniger als 40% des Gesamtarbeitslohns beider Ehegatten und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, kann der Grenzgänger mit dem Antragsformular Kug 031 gesondert beantragen, dass bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes die Steuerklasse III zu Grunde gelegt wird.

6. Auswirkungen der Home-Office-Tätigkeit auf den Grenzgänger-Status

Die Qualifikation als Grenzgänger setzt nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen ein regelmäßiges Pendeln des Arbeitnehmers von seinem Wohnsitz über die Grenze zu seiner Arbeitsstätte voraus. Im Gegensatz zu Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) mit anderen Staaten (z.B. mit Luxemburg, den Niederlanden und Österreich), bei denen ein erhöhtes Maß an Home-Office-Tagen zu einer Änderung des Besteuerungsrechtes führen kann, ist beim DBA Deutschland-Frankreich davon auszugehen, dass zusätzliche Home-Office-Tage nichts an der Aufteilung des Besteuerungsrechtes ändern.

Quellen:

- ✓ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2020-04-03-Covid-19-Sonderregelungen-Grenzpendler-innen.html

- ✓ https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Luxemburg/luxemburg.html